

Kollegen die nur nehmen

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 12. Februar 2025 10:36

[Zitat von Moebius](#)

Selbstverständlich fertige ich alle meine Arbeitsblätter und schriftlichen Ausarbeitungen meiner Unterrichtseinheiten in meiner Freizeit an.

Nein. Du fertigst das in deiner Arbeitszeit an, die du am häuslichen Arbeitsplatz verbringst. Rechne unsere Arbeitszeit bitte nicht künstlich in den Freizeitbereich. 😊

Zum Nebentätigkeitsrecht:

Nebentätigkeiten müssen auf dem Dienstweg "angezeigt" werden. Sie können auch untersagt werden oder mit Einschränkungen belegt werden.

Einige Links zu den Länderregelungen und Verordnungen findet man/frau hier:

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

Die Erstellung schriftlicher Unterrichtsentwürfe würde ich dem "schriftstellerischen Bereich" zuordnen. In diesem Bereich gibt es im Nebentätigkeitsrecht keine Einschränkungen, weder von der Einkommensgrenze noch vom Umfang. Dieser Bereich ist - ebenso wie der künstlerische Tätigkeitsbereich in der Ausübung frei. Und - wenn man sich an die urheberrechtlichen Vorgaben hält - ist das geistiges Eigentum. Samt Verwertungsrecht.